BEBAUUNGSPLAN GRAFENRHEINFELD WEST

10. Änderung

LANDKREIS SCHWEINFURT — M 1/1000

1. TEILBEREICH

SCHWEINFURT DEN 22.02.1980 — GRAFENRHEINFELD DEN 24.2.1980

DIPL. ING. H. GREBER
BAUTECHNISCHES BÜRO
8720 SCHWEINFURT
WERNARIUSSTR. 1
PLANFERTIGER

1. BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BauG vom 28.04.1980 bis 29.05.1980 öffentl. ausgel.
Grafenrheinfeld, den 30.05.1980

Gemeinderatsvermerk:

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan von 12.8.15 gem. § 10 BauG am 12.8.80 als Satzung beschl.
Grafenrheinfeld, der 12.8.1980

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 22.09.1980 Nr. 5.3 - 611 genehmigt worden.
Schweinfurt, 22.09.1980
Landratsamt
Mehnke, Regierungsrat

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 34/1980 bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG seit dem 12.09.1980 rechtsverbindlich.

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNGEN

A.) für Festsetzungen

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- TEILBEREICHSGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ST 2277 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - STAATSSTRASSE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FESTLEGUNG DER FIRSTRICHTUNG
- Ga GARAGEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
- P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
- F ÖFFENTL. FUSSWEG
- KG KINDERGARTEN
- ZU- u. AUSFAHRTSVERBOT (STAATSSTRASSE)
- GRUNDWASSERSENKUNG
- 10 m: UNÜBERBAUBARE FLÄCHE
- 20 m / 10 m: DULDUNGS- u. ANPFLANZUNGSRECHT
- RECHTE Z.G. DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
- NUTZUNGSÄNDERUNG
- SICHTFLÄCHEN

WR (II) I	REINES WOHNGEBIET	GESCHOSSZAHL (BINDEND) / GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
0.4	0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
21°	O (g)	DACHNEIGUNG / OFFENE BAUWEISE - GESCHLOSSENE BAUWEISE
		SATTELDACH
WA	TH	ALLGEM. WOHNGEBIET / TRAUFHÖHE
6.0	-	BAUMASSENZAHL
MI	II	MISCHGEBIET / GESCHOSSZAHL (BINDEND)
0.4	0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
30°	O	DACHNEIGUNG / OFFENE BAUWEISE
		SATTELDACH

- TRAFOSTATION

B.) für Hinweise

- BESTAND WOHNGEBÄUDE
- BESTAND NEBENGEBÄUDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE

TEXTFESTSETZUNGEN

WOHNGEBIETE (WR u. WA)

1.) FÜR DIE GENANNTEN GEBIETE GELTEN DIE §§ 3, 4 u. 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, OHNE AUSNAHMEN

2.) DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
a.) DURCH BAUGRENZEN
b.) DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
C.) DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3.) FÜR DACHGESCHOSSE GILT ART. 61 Abs. 1 BAY. BO.
KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG >38° - Σ ALLER GAUPENBREITEN = 1/3 DACHLÄNGE

4.) EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN (AUSNAHMEN SIEHE 5.)

5.) BEI SICHTFLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDUNGEN U. BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN

6.) SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 Abs. 3 u. 4 BAY. BO. VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT!

7.) FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEB.PLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.